

Die voigtl. Vereinsblätter erscheinen wöchentlich 2 mal und zwar Mittwochs und Sonnabends.

Subscriptionspreis: 5 ngr. für das Vierteljahr. Insertionsgebühren werden billig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Verantwortlicher Verleger: Aug. Wieprecht.

Die Wählbarkeit der wegen der Dresdener Maiereignisse Suspendirten.

Vielsacher Zweifel, der hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage in unserer Partei zu herrschen scheint, veranlaßt uns, dieselbe, die wir schon früher erörtert haben, da sie der Einheit der Wahloperation halber von großer Wichtigkeit ist, nochmals zu besprechen. Wir sind bei unserer früher aufgestellten Ansicht, daß nach den klaren Buchstaben der Gesetze diejenigen, welche von öffentlichen Aemtern entsetzt oder von der juristischen Praxis suspendirt sind, weder stimmberchtig, noch wählbar sind, stehen geblieben. Die übrige radikale Presse, Vaterlandsblätter und Dresdner Zeitung, hat zwar diese Ansicht zu bekämpfen versucht, namentlich ein Aufsatz in Nr. 194 der Vaterlandsblätter tritt ihr mit Bestimmtheit und in sehr eindringlicher Weise entgegen, indem er darthut, daß nach rationeller Interpretation der hierauf bezüglichen §§ des Wahlgesetzes und in Berücksichtigung der älteren hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen die durch die Betheiligung an den Dresdener Maiereignissen erfolgte Suspension von Beamten und Sachwaltern die Wählbarkeit derselben nicht ausschliesse. Sehen wir davon ab, ob nicht die älteren Bestimmungen hierüber durch die neueren Gesetze aufgehoben werden. Wir gäben einer vernünftigen Interpretation gern den Vorzug, wenn uns die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen überlassen wäre. Allein, wie wir schon bei Anwendung des Gesetzes vom 18. November vor. Jahres, über die provisorische Einführung der Schwurgerichte, in Bezug auf die Dresdner Maiangeklagten gesehen haben, hält man sich Seiten der Regierung, der hier die Auslegung der Gesetze*) zusteht, streng an die wörtliche Interpretation. Ob es nun rathsam ist, Candidaten aufzustellen und zu wählen, deren Wahl sofort nach § 39 des Wahlgesetzes vom 14. November 1848 vom Regierungskommissar kas-

sirt werden kann, und die etwaigen Zweifel hierüber, wenn dies ja die Regierung thun sollte, die Entscheidung einer zweifelhaften Kammer zu überlassen, das müssen wir der Einsicht der Wähler überlassen, da allerdings nach Verhältnissen und Persönlichkeiten, auch nach dem Mangel geeigneter Candidaten diese Frage verschieden beantwortet werden muß. Wir waren der Ansicht, daß von der Aufstellung Suspendirter als Candidaten des nächsten Landtags so viel als möglich abzusehen sei. Diese Ansicht theilt unseres Wissens auch die Partei der Vaterlandsblätter. Die Wahl von Suspendirten könnte nur als eine Demonstration angesehen werden, und in bloßen Demonstrationen unsere Kräfte abzuschätzen, dürfte bei dormaliger Lage der Dinge als überflüssig erscheinen. Keinem Zweifel dagegen unterliegt, daß Solche, die nur in Untersuchung befindlich, unbedingt wählbar sind.

Die erste Geschworenengerichtssitzung in Sachsen.

(Fortsetzung.)

Der Bertheidiger, Adv. Helfer, führte hierauf den Hauptvertheidigungssatz weiter aus, daß nur von einem Kampfe mit geistigen Mitteln in dem vorliegenden Falle die Rede sein könnte, und der Aufsatz weiter nichts enthalte, als eine Warnung und Vermahnung zur Wachsamkeit gegen die Reaktion. Der Herr Staatsanwalt sucht die Aufforderung zu einem gewaltsamen Angriffe in den herausgerissenen Worten zu finden: „Beginnen wir die zweite Revolution mit derselben Unerfrohenheit, mit welcher wir die erste vollendeten. Der Erfolg unserer Waffen ist unzweifelhaft.“ Er findet in diesen Worten Aufreizung zu einem gewaltsamen Angriff gegen die Regierung und deshalb Vorbereitung zum Hochverrath. Die treffliche Rede des Angeklagten hat diese Anschuldigungen bereits zurückgewiesen. Er hat aber das furchtbare Wort „Revolution“ gebraucht, er hat's ge-

*) ohne die Kammern? Frage des Gesetzers.